

Satzung

22.37.05

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hagen vom 17. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 und 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122, SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW 2009, Nr. 36, S. 767), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird in den in der Anlage aufgeführten Objekten durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

22.37.05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hagen vom 17. Dezember 2010

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.
- (2) Für jede angefangene 1/4 Stunde werden berechnet für Leistungen durch:
 - a) Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes 17,50 €
 - b) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes 13,75 €
 - c) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes 11,00 €.

Der Einsatz des Personals erfolgt nach Bedeutung und Schwierigkeit des Einzelfalles.

- (3) In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Schreib- und sonstige Sachkosten der Feuerwehr enthalten. Zusätzlich zu erstatten sind die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.
- (4) Für die Nutzung eines Personenkraftfahrzeuges zur An- und Abfahrt der Bediensteten bei Terminen im Stadtgebiet wird zusätzlich zu den Sätzen nach Abs. 2 ein Pauschalbetrag von 13,- € je Anfahrt erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau 22.37.05
in der Stadt Hagen vom 17. Dezember 2010**

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hagen vom 17.12.2010

Aufstellung der Objekte nach § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung

| Kennziffer | Brandschauobjekte nach baurechtlichen und/oder bauaufsichtlichen Bestimmungen |
|------------|---|
| | <i>Pflege- und Betreuungsobjekte</i> |
| 001 | Krankenhäuser |
| 002 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) |
| 005 | Gebäude wie vor, jedoch nur bei Tagesunterbringung (ab 20 Personen) |
| 006 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| | <i>Übernachtungsobjekte</i> |
| 007 | Beherbergungsbetriebe (ab 9 Betten) |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte |
| 009 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 010 | Camping- und Wochenendplätze |
| | <i>Versammlungsobjekte</i> |
| 011 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 013 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) |
| 015 | Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) |
| 016 | Gebäude mit Bühnen- Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Personen) |
| 017 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche) |
| 018 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |
| 019 | Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm |
| | <i>Unterrichtsobjekte</i> |
| 020 | Schulen |
| 021 | Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte |
| 022 | Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten in sonst anders genutzten Gebäuden |
| 023 | Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) |

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau 22.37.05
in der Stadt Hagen vom 17. Dezember 2010**

| Kennziffer | Brandschauobjekte nach baurechtlichen und/oder bauaufsichtlichen Bestimmungen |
|-------------------|---|
| 024 | <i>Hochhausobjekte</i> Hochhäuser |
| 025 | <i>Verkaufsobjekte</i> Verkaufsstätten mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche |
| 026 | Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche |
| 027 | Verkaufsstätten, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche |
| 028 | Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche |
| 029 | <i>Verwaltungsobjekte</i> Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche |
| 030 | Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche |
| 031 | <i>Ausstellungsobjekte</i> Museen |
| 032 | Messegebäude/-gelände |
| 033 | <i>Garagen</i> Großgaragen (über 1000 qm Nutzfläche) |
| 034 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm |
| 035 | <i>Gewerbeobjekte Herstellung, Produktion</i> Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 036 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm |
| 037 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm |
| 038 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 039 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/ Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz (Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden |
| 040 | Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm |
| 041 | <i>Lagerung</i> Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden |

22.37.05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hagen vom 17. Dezember 2010

| Kennziffer | Brandschauobjekte nach baurechtlichen und/oder bauaufsichtlichen Bestimmungen |
|---|---|
| 042 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche |
| 043 | Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche |
| 044 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche |
| 045 | Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche |
| 046 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche |
| 047 | Hochregallager |
| | <i>Sonderobjekte</i> |
| 048 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler |
| 049 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm |
| 050 | Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung) |
| 051 | Unterirdische Verkehrsanlagen |
| 052 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO) |
| 053 | Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche |
| 054 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen |
| 055 | Flächen für die Feuerwehr-Zufahrten auf Grundstücken (nach örtlicher Festlegung) |
| <p>Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand einer Brandschau wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.</p> | |